

GEMEINDEORDNUNG

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

- 1 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;

- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und –teilnehmerinnen Rücksicht nehmen; eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- h) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- i) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- j) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

- 1 Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden.
Die Anmeldung hat unter Vorlage folgender Dokumente persönlich zu erfolgen: Heimschein, AHV-Ausweis, Krankenversicherungsnachweis, Mietvertrag, Identitätskarte oder Pass (Schweizerinnen und Schweizern), Pass (Ausländerinnen und Ausländer).
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle vorzunehmenden Verrichtungen Gebühren nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

2.2. Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen sowie die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr**§ 18 GG****§ 7**

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

3.1.3. Einberufung**3.1.3.1. der Gemeindeversammlung****§ 21 GG****§ 8**

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde bzw. im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden**§ 24 GG****§ 9**

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit**§ 26 GG****§ 10**

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung**§§ 28 ff GG****§ 11**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt. Es wird zusammen mit den Unterlagen der nächstfolgenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 13

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- 3 Bezüglich Ämterbesetzung gilt Art. 60 der Kantonsverfassung sinngemäss.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition**Art. 26 KV****§ 16**

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**§ 49 GG****§ 17**

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung**§§ 50 ff GG****§ 18**

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen**§ 54 GG****§ 19****§§ 67; 69 GpR**

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) aufgehoben;
 - c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung**3.2.2.1 Befugnisse****§§ 56 ff GG****§ 20**

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 23 Abs. 3 übersteigen.

3.2.2.2. Verfahren**§§ 58 ff GG****§ 21**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat**3.2.3.1. Zusammensetzung****§§ 67; 68 GG****§ 22**

- 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
- 2 Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse**§ 70 GG****§ 23**

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind:
 - a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- pro Sachgeschäft;
 - b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- pro Sachgeschäft.

3.2.3.3. Ressortsystem**§ 76 GG****§ 24**

- 1 Jedem Mitglied des Gemeinderates wird eines der folgenden Ressorts (Sachgebiete) zur Bearbeitung und Antragstellung an den Gemeinderat zugewiesen:
 - a) Präsidiales, Finanzen, Personal, Verwaltung
 - b) Bau, Raumordnung, Verkehr, Wasser, Abwasser, Energie
 - c) Bildung, Jugend
 - d) Umwelt, Abfallentsorgung
 - e) Soziales, Gesundheit, Alter
 - f) Gemeindebetriebe und Liegenschaften
 - g) Kultur, Sport, Feuerwehr, Zivilschutz, Landwirtschaft

- 2 Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind in einem separaten Organisationsreglement umschrieben.

4. Kommissionen und Delegierte

4.1 Art und Zahl

§§ 99 ff GG

§ 25

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommissionen	Mitglieder	Ersatzmitglieder
a) Wahlbüro	5	2
b) Bau- und Werkkommission	5	2
c) <i>aufgehoben</i>		
d) Umweltkommission	5	2
e) Feuerwehrkommission	5	1
f) <i>aufgehoben</i>		
g) Kulturkommission	5	-

- 2 Der Gemeinderat wählt die Gemeindedelegierten der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist sowie die Delegierten aufgrund interkommunaler Vereinbarungen. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den entsprechenden Statuten und Vereinbarungen.
- 3 Für die Wahl ist grundsätzlich das Proporzverhältnis im Gemeinderat zu berücksichtigen. § 47 der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.
- 4 Die Kommissionen konstituieren sich selber.

4.2. Geschäftsbehandlung der Kommissionen

§ 26

- 1 Die Kommissionen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen.
- 2 Alle Anträge und Berichte der Kommissionen gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.
- 3 Die Kommissionen führen grundsätzlich Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an das Gemeindepräsidium gehen.

4.3 Befugnisse und Pflichten

4.3.1. Befugnisse und Pflichten der Kommissionen im Allgemeinen

§§ 101 ff GG

§ 27

Die Befugnisse und Pflichten der Kommissionen richten sich nach den einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen und Reglementen. Auf kommunaler Ebene sind dies insbesondere:

- a) die Fachreglemente;
- b) das Organisationsreglement (Aufgaben, Kompetenzen, Unterschriftenberechtigung);
- c) die Pflichtenhefte der Kommissionen.

4.3.2. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

§ 28

- 1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.
- 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

4.3.3. Wahlbüro

§ 29

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und übermittelt die Resultate.

4.3.4. Bau- und Werkkommission

§ 30

Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der Bauverordnung, dem Baureglement und den entsprechenden Gemeindeerlassen.

4.3.5. aufgehoben

§ 31

aufgehoben

4.3.6. Umweltkommission

§ 32

Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung und den entsprechenden Erlassen der Gemeinde.

4.3.7. Weitere Kommissionen

§§ 108 ff GG

§ 33

Die Aufgaben der übrigen Kommissionen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den entsprechenden Erlassen der Gemeinde.

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 34

1 Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident oder -präsidentin
- b) Friedensrichter oder –richterin
- c) Inventurbeamter oder -beamtin

2 Angestellte mit öffentlichrechtlichem Anstellungsverhältnis sind:

- a) Gemeindeschreiber oder -schreiberin
- b) Finanzverwalter oder –verwalterin
- c) Verantwortliche/r Einwohnerdienste
- d) Gemeindesteuerregisterführer oder -führerin
- e) Staatssteuerregisterführer oder –führerin
- f) Schulleiter oder Schulleiterin, Lehrpersonen
- g) Hauswart oder Hauswartin
- i) Beauftragte Winterdienst/Unterhalt
- j) Gemeindearbeiter oder Gemeindearbeiterin

3 Aushilfsweise (unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5 Auf Beschluss der Gemeindeversammlung können verschiedene Funktionen in einem Amt zusammengefasst werden.

5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 35

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

5.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 36

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. Er/Sie wird vom Gemeinderat gewählt.

5.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 37

- 1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. Er/Sie wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann der Gemeinderat eine aussenstehende Fachstelle mit der Führung des Finanzhaushaltes beauftragen.

5.5 Weitere Beamten und Anstellungen

§ 133 GG

§ 38

Die Aufgaben der übrigen Beamten und Anstellungen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den entsprechenden kommunalen Erlassen.

6. Finanzhaushalt§ 135^{bis} GG**6.1. Internes Kontrollsystem****§ 39**

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2 Finanzplan

§§ 138 GG

§ 40

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§§ 139 ff GG

§ 41

- 1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis spätestens am 30. September zu unterbreiten.
- 2 Kommissionen, Behörden und Verwaltung haben Kreditbegehren jeweils bis 1. Juli der Finanzverwaltung einzureichen.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 42

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5. Rechnungsprüfung

§§ 155ff GG

§ 43

- 1 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.
- 2 aufgehoben

7. Zusammenarbeit der Gemeinden**§ 44**

§§ 164ff GG

- 1 Über den Abschluss öffentlichrechtlicher Verträge und die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und anderen Institutionen führt der Gemeinderat eine separate Liste.
- 2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Liste jederzeit den veränderten Verhältnissen anzupassen.

8. Beschwerderecht**§ 45**

§§ 197ff GG

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

- 3 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.
- 4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 46

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die bisherige Gemeindeordnung vom 8. Dezember 2016 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Übergangsbestimmungen

9.2.1. aufgehoben

§ 47

- 1 aufgehoben
- 2 aufgehoben

9.2.2. Reglemente und Gebührenordnungen

§ 48

Bis zum Inkrafttreten neuer Reglemente und Gebührenordnungen bleiben die bisherigen Reglemente und Gebührenordnungen der Ortsteile Lüsslingen und Nennigkofen in Kraft.

9.3. Inkrafttreten

§ 49

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 1. September 2016 in Kraft.
- 2 aufgehoben.
- 3 Die Teilrevision der §§ 19, 22, 24, 26, 28, 34, 40, 43 und 47 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2021 beschlossen worden ist, auf den 1. August 2021 in Kraft.
- 4 Die Teilrevision der §§ 45 Absatz 3 und 49 Absatz 4 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 10. November 2022 beschlossen worden ist, mit Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen beschlossen am 08. Dezember 2016.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Herbert Schluemp

Madeleine Stuber

Mit Verfügung vom 17. Januar 2017 durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt.

Teilrevision der §§ 19, 22, 24, 26, 28, 34, 40, 43, 47 und 49 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen beschlossen am 24. Juni 2021.

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin:

Mit Verfügung vom 12. Juli 2021 durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt.

Teilrevision der §§ 45 Absatz 3 und 49 Absatz 4 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen beschlossen am 10. November 2022.

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin:

Mit Verfügung vom 21. November 2022 durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt.